

Vereinsatzung Version 0.6.1

§1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „BMSF e.V. – Gemeinnütziger Verein zur Beratung von Mittelspurfahrern“. Er hat seinen Sitz in Kaufering (Westendstr. 34, 86916 Kaufering) und wird beim Amtsgericht Augsburg im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung, insbesondere durch die Aufklärung von Millionen von Autofahrern auf Autobahnen, das Rechtsfahrgebot zu beachten, d. h. wenn zumutbar die rechte Fahrspur zu benutzen, um damit Verkehrsunfälle zu reduzieren und die Verkehrssicherheit zu erhöhen.
2. Das Ziel der Vereinsarbeit besteht darin, durch die Aufklärung
 - a) unnötige Verkehrsbehinderungen und Staus durch falsche Nutzung der verfügbaren Fahrspuren zu vermeiden und dadurch Gefahren für die Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu vermeiden oder zu reduzieren.
 - b) unnötige Gefahrensituationen, z.B. Drängeln auf der linken Spur, rechts überholen, plötzliches Ausscheren, Ausbremsen, u. ä. zu vermeiden.
 - c) darauf hinzuwirken, den Verkehr insgesamt flüssiger und effektiver zu halten und dadurch Verkehrsunfälle zu vermeiden.
3. Die genannten Ziele sollen erreicht werden durch
 - a) wirksame Aufklärung der Autofahrer (Einwirken auf und in Online-Medien, Fernsehen, Radio, Zeitschriften, Plakatierung, Werbeanzeigen, ADAC, u.a.).
 - b) gezieltes Einwirken auf den Gesetzgeber, damit geeignete Maßnahmen per Gesetz verordnet werden, die Ziele aus 2. zu unterstützen.
 - c) gezieltes Einwirken in den Fahrschulen und eine angepasste Fahrschulprüfung.
 - d) weitere geeignete Maßnahmen, die dazu beitragen das Ziel zu erreichen.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen und sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von jährlichen Zahlungen zu leisten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
3. Der jährliche Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dabei können unterschiedliche Beiträge für natürliche und juristische Personen und sonstige Vereinigungen festgesetzt werden.
4. Der Jahresbeitrag wird jeweils zu Beginn der Mitgliedschaft und in den Folgejahren zu Beginn eines Kalenderjahres mittels SEPA-Lastschriftmandat von einem Bankkonto des Mitglieds abgebucht. Bei Beginn der Mitgliedschaft im 4. Kalenderquartal ist der Zeitraum bis zum Ende des Kalenderjahres beitragsfrei.

5. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein aus wichtigem Grund zu verweigern. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats Beschwerde einreichen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod des Mitgliedes oder die Auflösung der juristischen Person oder Vereinigung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres,
 - c) durch Ausschluss durch Vorstandsentscheidung aus einem wichtigen Grund. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats Beschwerde einreichen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
 - d) durch Zahlungsverzug, wenn nach Rückbelastung des SEPA-Lastschriftmandats und trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung der Jahresbeitrag zzgl. der Kosten für die Rücklastschrift nicht bis zum 31. März des Jahres eingegangen ist.
 - e) automatisch bei der dritten bewiesenen Anzeige innerhalb von 24 Monaten (interne Anzeigen durch BMSF-Mitglieder-Anzeige-System oder durch polizeiliche Anzeigen).
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr. Ein erneuter Antrag zur Aufnahme als Mitglied kann frühestens 12 Monaten nach dem Ende der Mitgliedschaft gestellt werden.

§ 4 - Aufbringung der Mittel, Vermögen

1. Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden insbesondere aufgebracht:
 - a) durch die Beiträge der Mitglieder
 - b) durch Spenden und Stiftungen
 - c) durch sonstige geeignet erscheinende Maßnahmen, Veranstaltungen, etc.
2. Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung in Höhe von max. € 720,- pro Jahr für Vorstandsmitglieder beschließen.
4. Zuwendungen an Mitglieder des Vorstands für von der Mitgliederversammlung beschlossene Tätigkeit des Vorstandes sind nur zulässig, wenn dabei:
 - a) die Gesamtsumme der Zuwendungen an alle betroffenen Mitglieder des Vorstands 18% der Einnahmen nicht übersteigt.
 - b) die liquiden Mittel des Vereins eine Gewährung und Auszahlung zulassen.
 - c) das Jahresergebnis durch die Gewährung nicht negativ wird. Ist aus einem dieser 3 Gründe eine Auszahlung in der vollen zulässigen Höhe nicht möglich, wird der auszahlbare Anteil errechnet und ausgezahlt ohne dass es eines separaten Beschlusses bedarf.
5. Grundsätzlich zulässig ist die Erstattung von Reisekosten und Spesen zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit, z.B. Fahrten zu Ministerien, Regierungsvertretern, Medien, usw., wenn diese Tätigkeit in Ausübung eines Vorstandsbeschlusses ausgeübt wird.

6. Mitglieder, die aktiv Zeit, Energie und Mittel aufwenden, um gezielt zur Aufklärung von Mittelspurfahrern beizutragen, dürfen für Ihren Einsatz gegen Nachweis Ihrer Tätigkeit hierfür eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, wie sie von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Dies steht nicht im Widerspruch zu Pt. 2.
7. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zuwendungen erhalten, insbesondere dürfen in keiner Form Mitgliedsbeiträge, Geld oder Sachspenden zurückgewährt werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Daneben können nach Bedarf besondere Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften durch den Vorstand eingerichtet werden.

§ 6 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 8 Mitgliedern. Drei Vorstandsmitglieder im Sinn des BGB (BGB-Vorstand) sind vertretungsberechtigt und werden ins Vereinsregister eingetragen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben keine Vertretungsberechtigung und werden nicht eingetragen. Im Vorstand haben sie die gleichen Stimmrechte.
2. Von den drei BGB-Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt, d.h. nur zu zweit können dann die Vorstandsmitglieder Verträge abschließen, die den Verein verpflichten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied wählt die nächste Mitgliederversammlung oder eine schriftliche oder Online-Abstimmung ein Vorstandsmitglied bis zum Ende der Amtsperiode des gegenwärtigen Vorstandes nach.
4. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen für seine Amtszeit einen ersten und zweiten Vorsitzenden, einen Schatzmeister, einen Vereinsanwalt, einen Leiter für Internet- und IT-Technik, einen Vertreter für Presse und Kommunikation, einen Vertreter für Regierungskontakte und einen Schriftführer.
5. Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand geregelt. Einzelne Vorstandsmitglieder können vorübergehend gleichzeitig mehrere der vorbenannten Vorstandsaufgaben übernehmen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er einen jährlichen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und eine Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung vorzulegen sowie eine Tagesordnung für die Mitgliederversammlung aufzustellen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per E-Mail) herbeigeführt werden.
8. Der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister vertreten den Verein. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 abs. 2 BGB. Die Vertretung des Vereins muss durch jeweils zwei der vorstehend benannten Vorstandsmitglieder erfolgen. Die nachfolgend bezeichneten Rechtsgeschäfte können von den Rechtsvertretern des Vereins nur abgeschlossen werden, wenn der Vorstand einstimmig zugestimmt hat:
 - a) Verfügungsgeschäfte, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen oder Verpflichtungsgeschäfte zu solchen Verfügungsgeschäften,
 - b) Rechtsgeschäfte, die den Verein über eine Wertgrenze bei einmaligen Aufwendungen von mehr als € 5.000,- oder bei wiederkehrenden Leistungen von jährlich mehr als € 10.000,- verpflichten.
 - c) Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften. Die Aufnahme von Darlehen durch den Verein ist ausgeschlossen.
9. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
10. Der Vorstand ist geschäftsführendes Organ für Trägerschaften und Anstellungsträgerschaften. Er kann die Geschäftsführung delegieren. In diesem Fall ist er Aufsichtsorgan über den delegierten Geschäftsbereich.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen einberufen.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes, in der Regel der 1. Vorsitzende des Vorstandes. Über die Beratungsgegenstände und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das auch die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung feststellt, die Teilnehmer namentlich aufführt und die Stimmzahl bei Beschlüssen und Wahlen festhält.
3. Der Protokollführer ist zu Beginn der Versammlung einzusetzen. Er kann dem Vorstand angehören. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben und zu den Akten des Vorstandes zu nehmen. Vereinsmitglieder können die Protokolle jederzeit einsehen.
4. Der Vorstand in seiner Gesamtheit hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlüsse möglichst umgehend durchgeführt werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, des gültigen Mitgliederbeitrages, über die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind nur gültig bei Zustimmung von drei Viertel aller Vereinsmitglieder, die dazu schriftlich und einzeln abgestimmt haben müssen. Eine Brief-Abstimmung ist möglich, falls ein Mitglied verhindert ist, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, auf der ein Beschluss herbeigeführt werden soll. Das Mitglied hat in diesem Fall einen Abstimmungsbrief mit dem Beschlusswortlaut, der auf der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, rechtzeitig – mindestens 3 Tage – vor der Mitgliederversammlung anzufordern und diesen der Vorstandschaft geschlossen bis 24 Uhr zum Vortag des Tages beim Vorstand einzureichen, an dem solche Beschlüsse auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen. Die Abstimmungsbriefe dürfen erst auf der Mitgliederversammlung geöffnet und ausgezählt werden, die solche Beschlüsse behandelt.
7. Der Vorstand kann jederzeit von einer Online-Abstimmung, z.B. mit Hilfe von SurveyMonkey, Gebrauch machen, um die Meinung der Mitglieder zu einer bestimmten Angelegenheit des Vereins zu erkunden. Dieses Verfahren kann dazu eingesetzt werden, um die Mitglieder bei Einzelentscheidungen abstimmen zu lassen und somit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entfallen zu lassen. Eine Online-Abstimmung ersetzt nicht das ordentliche Abstimmungsverfahren innerhalb der Mitgliederversammlung.

§ 8 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Annahme bzw. Erweiterung der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann auf der Mitgliederversammlung Anregungen und Anträge einbringen. Zu diesem Zweck ist vor Beginn der Verhandlungen der Mitgliederversammlung die Tagesordnung um weitere Punkte zu ergänzen. Anträge können auch schriftlich beim Vorstand spätestens 1 Woche vor der nächsten Mitgliederversammlung eingereicht werden.
2. Behandlung der Tagesordnung
3. Wahl des Vorstandes gemäß § 2 der Satzung
4. Beschluss über den Mitglieder-Jahresbeitrag
5. Feststellung des Haushaltsplanes
6. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, insbesondere des Jahresberichtes über die Aktivitäten des Vereins
7. Feststellung der Jahresrechnung. Die Jahresrechnung wird durch 2 Revisoren geprüft, die nicht Mitglieder des BGB-Vorstands sind und die von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr bestellt werden.
8. Entlastung des Vorstandes
9. Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins. Satzungsänderungen sind vor Vollzug in jedem Fall dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften sowie dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen. Die Änderung des Vereinszweckes und dieser Satzungsbestimmung sind unzulässig.

§ 9 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet mit dem darauffolgenden Kalenderjahresabschluss.

§ 10 – Schlussbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin, welches die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Kaufering, den 28. Sept. 2017